



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 13. Juli 2023
(OR. en)

**Interinstitutionelles Dossier:
2023/0250(COD)**

**11840/23
ADD 3**

**JAI 1007
COPEN 259
DROIPEN 110
FREMP 218
SOC 537
CODEC 1373**

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	12. Juli 2023
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	SWD(2023) 247 final
Betr.:	ARBEITSUNTERLAGE DER KOMMISSIONSDIENSTSTELLEN BERICHT ÜBER DIE FOLGENABSCHÄTZUNG (ZUSAMMENFASSUNG) Begleitunterlage zum Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2012/29/EU über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2001/220/JI

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument SWD(2023) 247 final.

Anl.: SWD(2023) 247 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 12.7.2023
SWD(2023) 247 final

ARBEITSUNTERLAGE DER KOMMISSIONSDIENSTSTELLEN
BERICHT ÜBER DIE FOLGENABSCHÄTZUNG (ZUSAMMENFASSUNG)

Begleitunterlage zum

**Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates
zur Änderung der Richtlinie 2012/29/EU über Mindeststandards für die Rechte, die
Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten sowie zur Ersetzung des
Rahmenbeschlusses 2001/220/JI**

{COM(2023) 424 final} - {SEC(2023) 270 final} - {SWD(2023) 246 final}

Zusammenfassung

Folgenabschätzung für die Überarbeitung der Opferschutzrichtlinie (Richtlinie 2012/29/EU)

A. Handlungsbedarf

Worin besteht das Problem und warum muss ihm auf EU-Ebene begegnet werden?

Vor dieser Folgenabschätzung wurde eine Evaluierung der Opferschutzrichtlinie vorgenommen. Die Opferschutzrichtlinie ist das wichtigste horizontale Instrument für die Rechte von Opfern. In dieser Richtlinie sind die Rechte aller Opfer aller Straftaten festgelegt, einschließlich des Rechts auf Information, des Rechts auf Unterstützung und Schutz auf der Grundlage der individuellen Bedürfnisse der Opfer, der Verfahrensrechte und des Rechts auf eine Entscheidung über die Entschädigung durch den Täter am Ende des Strafverfahrens.

Die im Juni 2022 veröffentlichte Evaluierung ergab, dass mit der Richtlinie der erwartete Nutzen erzielt wurde, insbesondere mit Blick auf den allgemeinen Umgang der zuständigen Behörden mit den Opfern und deren Fähigkeit, ihr Recht auf Information und Schutz sowie auf Zugang zur Justiz und zu Unterstützungsdiensten wahrzunehmen. Im Rahmen der Bewertung wurden jedoch auch spezifische Probleme im Zusammenhang mit jedem der fünf wesentlichen Opferrechte ermittelt, die in der Richtlinie festgelegt sind. Durch diese Probleme wird die Fähigkeit der Opfer beeinträchtigt, ihre in der Richtlinie festgelegten Rechte wahrzunehmen, und das Vertrauen in die nationale Justiz sowie in die Justiz anderer Mitgliedstaaten untergraben. Dieses geringe Vertrauen hat zur Folge, dass Straftaten häufig nicht angezeigt werden und das reibungslose Funktionieren des europäischen Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts beeinträchtigt wird. Um diese Probleme zu beheben, muss die Opferschutzrichtlinie geändert werden, was nur auf EU-Ebene möglich ist. Es gibt fünf Hauptprobleme:

1. Die Opfer werden nicht immer über ihre Rechte **informiert** oder erhalten ungeeignete Informationen, wodurch es für sie schwieriger oder unmöglich wird, diese Rechte wahrzunehmen.
2. Bei schutzbedürftigen Opfern (wie beispielsweise Minderjährigen, Menschen mit Behinderungen, Opfern von Hassdelikten und Opfern in Haft) wird nicht immer frühzeitig eine Begutachtung ihrer **Schutzbedürfnisse** vorgenommen, und es werden keine wirksamen Schutzmaßnahmen, beispielsweise in Form von Schutzanordnungen, für sie ergriffen.
3. Schutzbedürftige Opfer können oftmals keine spezialisierten **Unterstützungsdienste**, wie beispielsweise eine längerfristige psychologische Behandlung, in Anspruch nehmen, und bei minderjährigen Opfern wird häufig kein gezielter Ansatz verfolgt.
4. Die **Teilnahme** der Opfer **an Strafverfahren** wird oftmals dadurch erschwert, dass sie keine Rechtsberatung und Hilfestellung erhalten und für die Stellung der Opfer in diesen Verfahren unterschiedliche Regelungen gelten.
5. Der **Zugang** der Opfer **zu Entschädigung** gestaltet sich schwierig, da sie bei der Durchsetzung ihres Anspruchs auf die zuerkannte Entschädigung gegenüber dem Täter keine staatliche Unterstützung erhalten und somit der Gefahr einer sekundären Viktimisierung ausgesetzt sind.

Was soll erreicht werden?

Das übergeordnete Ziel dieser Initiative besteht darin, auf der Grundlage der folgenden Elemente einen Beitrag zu einem **gut funktionierenden Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts** zu leisten: i) reibungslose Anerkennung gerichtlicher Urteile und Entscheidungen in Strafsachen; ii) hohes Maß an Sicherheit, da Straftaten häufiger angezeigt werden; iii) opferorientierte Justiz, in deren Rahmen die Opfer anerkannt werden und ihre Rechte

wahrnehmen können. Dieses Ziel wird erreicht, indem die Mindeststandards für die Rechte der Opfer angehoben werden.

Es wurden **fünf spezifische Ziele** festgelegt:

1. deutliche Verbesserung des Zugangs der Opfer – einschließlich jener, die keine Straftat anzeigen – zu Informationen
2. bessere Abstimmung der Schutzmaßnahmen für die Opfer auf deren Bedürfnisse, um die Sicherheit schutzbedürftiger Opfer sicherzustellen
3. Verbesserung des Zugangs schutzbedürftiger Opfer, einschließlich Minderjähriger, zu spezialisierter Unterstützung
4. wirksamere Teilnahme der Opfer an Strafverfahren
5. Erleichterung des Zugangs zu Entschädigung durch den Straftäter

Worin besteht der Mehrwert des Tätigwerdens auf EU-Ebene (Subsidiarität)?

Die Maßnahmen, die erforderlich sind, um die oben genannten Probleme zu beheben, können auf Unionsebene besser umgesetzt werden. Dies hätte eine verbesserte Durchsetzung der Opferrechte zur Folge und würde dazu beitragen, die Unterschiede zwischen den Vorschriften der einzelnen Mitgliedstaaten zu verringern. Dies wiederum würde zur Stärkung des gegenseitigen Vertrauens zwischen den Mitgliedstaaten sowie zur Erleichterung der gegenseitigen Anerkennung gerichtlicher Urteile und Entscheidungen und der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen mit grenzüberschreitender Dimension beitragen. Mit der Änderung der Opferschutzrichtlinie werden die ermittelten Mängel in Angriff genommen; zudem wird dafür gesorgt, dass die Opfer auf nationaler Ebene und in grenzüberschreitenden Fällen positivere Erfahrungen machen. Dies könnte von den Mitgliedstaaten allein nicht erreicht werden.

B. Lösungen

Worin bestehen die Optionen zur Verwirklichung der Ziele? Wird eine dieser Optionen bevorzugt? Wenn nicht, warum?

Die Kommission hat eine Reihe legislativer Optionen erarbeitet. Nichtlegislative Optionen wurden ausgeschlossen, da die EU-Strategie für die Rechte von Opfern (2020–2025) bereits nichtlegislative Maßnahmen beinhaltet, die in den nächsten Jahren umgesetzt werden sollen; die erwarteten Auswirkungen dieser Maßnahmen wurden jedoch im Basisszenario berücksichtigt. Alle Optionen entsprechen den festgelegten spezifischen Zielen.

Spezifisches Ziel 1

- Option I.1: Einführung einer **Verpflichtung zur Einrichtung eines nationalen Koordinierungsmechanismus** für Strafverfolgungs- und Justizbehörden (Staatsanwaltschaften sowie Richterinnen und Richter) und Unterstützungsorganisationen. Diese Stellen würden zusammenarbeiten, um sicherzustellen, dass die Opfer auf ihre sich verändernden individuellen Bedürfnisse abgestimmte Informationen erhalten. Der Koordinierungsmechanismus sollte spezifische Protokolle für die Erteilung von Informationen für Opfer in Haft oder anderen geschlossenen Einrichtungen umfassen.
- Option I.2: **Option I.1, zuzüglich** der Einführung einer Verpflichtung, dass nationale **Opfer-Hotlines** für alle Opfer aller Straftaten als erste Anlaufstelle dienen, emotionale Unterstützung leisten und die Opfer gegebenenfalls an spezialisierte Unterstützungsdienste vermitteln, unter der unionsweiten Rufnummer 116 006 erreichbar sind und eine Website bereitstellen, über die unter Einsatz modernster Technologie ein optimaler

Zugang in den am meisten gesprochenen Sprachen sowie für Menschen mit Behinderungen ermöglicht wird.

- Option I.3: **Option I.1, zuzüglich** der Einrichtung eines Mechanismus, über den **Organisationen zur Opferunterstützung die Opfer proaktiv informieren** (mit einer Opt-out-Option). Wenn ein Opfer eine Straftat anzeigt oder als Opfer erkannt wird, wird es von einer Organisation zur Opferunterstützung kontaktiert, die ihm Informationen über seine Rechte und die Verfügbarkeit von Unterstützungsdiensten erteilt. Diese Option beinhaltet **eine Verpflichtung aller Personen oder Einrichtungen, die mit Opfern in Kontakt kommen** (Organisationen zur Opferunterstützung, medizinische Fachkräfte sowie das Personal von Sozial- und Fürsorgediensten), die Opfer über ihre Rechte zu informieren.

Der Analyse und der Bewertung zufolge **ist Option I.2 die bevorzugte Option.**

Spezifisches Ziel 2

- Option II.1: Sicherstellung, dass die gegenwärtig in Artikel 22 der Opferschutzrichtlinie festgelegte **individuelle Begutachtung der Schutzbedürfnisse der Opfer** durch die Aufnahme der folgenden Elemente **verbessert wird**: i) Durchführung der Begutachtung bei der ersten Kontaktaufnahme mit den zuständigen Behörden; ii) Einbeziehung von Unterstützungsdiensten, Strafverfolgungsbehörden und der Justiz; iii) Bewertung der vom Täter ausgehenden Risiken (etwa aufgrund von Alkoholmissbrauch oder Waffenbesitz); iv) Einbeziehung einer Begutachtung der individuellen Unterstützungsbedürfnisse.
- Option II.2: **Option II.1, zuzüglich des verstärkten Einsatzes von Schutzmaßnahmen für den physischen Schutz der Opfer**, etwa in Form von Schutzanordnungen, indem Schutzmaßnahmen in die gegenwärtig in Artikel 23 der Opferschutzrichtlinie festgelegte Liste der besonderen Schutzmaßnahmen aufgenommen werden, die von den zuständigen Behörden im Anschluss an die individuelle Begutachtung zu ergreifen sind.
- Option II.3: **Option II.2, zuzüglich der Festlegung von Mindeststandards für den Inhalt der Maßnahmen für den physischen Schutz** – wie etwa Schutzanordnungen und Zeugenschutzmaßnahmen – **und die Bedingungen für ihre Anwendung** im Anschluss an eine individuelle Begutachtung.

Der Analyse und der Bewertung zufolge **ist Option II.2 die bevorzugte Option.**

Spezifisches Ziel 3

- Option III.1: Sicherstellung der Verfügbarkeit **spezialisierten Unterstützungsdienste für alle minderjährigen Opfer** in denselben Räumlichkeiten nach dem **Barnahus-Modell** (Bereitstellung behördenübergreifender Unterstützungs- und Schutzdienste für minderjährige Opfer unter einem Dach) und Gewährleistung, dass **alle schutzbedürftigen Opfer so lange wie nötig kostenlosen psychologischen Beistand erhalten**. Dies würde die Koordinierung von Unterstützungsdiensten sowie Strafverfolgungs- und Justizbehörden auf nationaler Ebene sowie die Bereitstellung altersgerechter Unterstützung und des Schutzes umfassen, der erforderlich ist, um den Bedürfnissen der Opfer umfassend Rechnung zu tragen.
- Option III.2: **Option III.1, zuzüglich** der Sicherstellung der Verfügbarkeit spezialisierter Unterstützungsdienste für **alle schutzbedürftigen Opfer**. Dies würde die Koordinierung von Unterstützungsdiensten sowie Strafverfolgungs- und Justizbehörden auf nationaler Ebene (nicht zwangsläufig in denselben Räumlichkeiten) einschließen. **Bei allen schutzbedürftigen Opfern** würden die spezialisierten Unterstützungsdienste eine kostenlose **psychologische Unterstützung** umfassen, die **so lange wie nötig** bereitgestellt wird, wenn bei der individuellen Begutachtung ein entsprechender Bedarf festgestellt wird. Diese Maßnahme würde auf der geltenden Bestimmung in Artikel 9 Absatz 1 der Richtlinie aufbauen, in der vorgesehen ist, dass diese Dienste erbracht werden, sofern sie verfügbar sind.
- Option III.3: **Option III.1, zuzüglich** der Sicherstellung der Verfügbarkeit **spezialisierten**

Unterstützungsdienste für alle schutzbedürftigen Opfer (nicht nur für Minderjährige). Diese Dienste können auf der Grundlage des Barnahus-Modells in denselben Räumlichkeiten oder über eine zentrale Anlaufstelle erbracht werden. Es wird sichergestellt, dass die spezialisierten Unterstützungsdienste **für alle Opfer von Straftaten** (nicht nur für schutzbedürftige Opfer) **eine kostenlose psychologische Unterstützung einschließen, die so lange wie nötig erbracht wird**. Der Bedarf an dieser Form der Unterstützung sollte im Zuge der individuellen Begutachtung der Unterstützungsbedürfnisse festgestellt werden.

Der Analyse und der Bewertung zufolge **ist Option III.2 die bevorzugte Option**.

Spezifisches Ziel 4

- Option IV.1: Einführung eines Rechts der Opfer, **rechtliche/administrative Unterstützung zu erhalten** und während des gesamten Strafverfahrens **von einer Person ihrer Wahl begleitet zu werden**, unabhängig davon, ob sie im Verfahren formal als Partei auftreten. Einführung eines Rechts der Opfer, **im Strafverfahren ergangene Entscheidungen, die sie unmittelbar betreffen, anzufechten**. Die Mitgliedstaaten müssten sicherstellen, dass die Opfer diese Entscheidungen unabhängig von ihrer Stellung im Strafverfahren und im Einklang mit dem Grundsatz der gerichtlichen Überprüfung anfechten können.
- Option IV.2: **Option IV.1, zuzüglich einer Änderung des derzeit nach Artikel 13 der Opferschutzrichtlinie geltenden Anspruchs auf Prozesskostenhilfe, der gegenwärtig auf Opfer beschränkt ist, die als Parteien im Strafverfahren auftreten**. Dieser Anspruch würde ausgeweitet, um sicherzustellen, dass Opfer, die nicht über ausreichende Mittel verfügen, Prozesskostenhilfe erhalten, **wenn sie in Strafverfahren ihre Rechte betreffende Entscheidungen anfechten**. Die Bedingungen oder Verfahrensvorschriften, nach denen Opfer Prozesskostenhilfe erhalten, richten sich weiterhin nach nationalem Recht.
- Option IV.3: Einführung eines **Rechts** der Opfer, unabhängig von den nach nationalem Recht geltenden Beschränkungen **im Strafverfahren formal als Partei aufzutreten**. Damit würden den Opfern die ihnen gegenwärtig nach der Opferschutzrichtlinie im Zusammenhang mit der Teilnahme am Strafverfahren zustehenden Rechte, wie etwa der Anspruch auf Zugang zur Verfahrensakte und auf Prozesskostenhilfe, während des Strafverfahrens gewährt.

Der Analyse und der Bewertung zufolge **ist Option IV.1 die bevorzugte Option**.

Spezifisches Ziel 5

- Option V.1: Einführung eines **Rechts der Opfer auf eine Entscheidung über die Entschädigung durch den Straftäter im Rahmen des Strafverfahrens**, ohne dass die derzeit in Artikel 16 der Richtlinie festgelegte Ausnahme greift, wenn diese Entscheidung nach nationalem Recht im Rahmen eines anderen gerichtlichen Verfahrens ergehen muss.
- Option V.2: **Option V.1, zuzüglich einer Verpflichtung der Mitgliedstaaten, dem Opfer die vom Straftäter geschuldete Entschädigung unmittelbar nach dem Urteil auszuzahlen** und anschließend vom Straftäter die Erstattung der Entschädigung zu verlangen.
- Option V.3: Festlegung von **Mindeststandards für die staatliche Entschädigung durch Änderung der Entschädigungsrichtlinie aus dem Jahr 2004**. Damit würde auch der Anwendungsbereich der Entschädigungsrichtlinie auf alle Straftaten erweitert (sodass er nicht mehr auf vorsätzlich begangene Gewalttaten beschränkt wäre). Festlegung von Mindeststandards für die Bedingungen für den Erhalt einer staatlichen Entschädigung im Wege einer Änderung der Entschädigungsrichtlinie aus dem Jahr 2004 (einschließlich angemessener Verwaltungsfristen für die Fallbearbeitung und der Bedingungen für die Festlegung der Entschädigungshöhe).

Der Analyse und der Bewertung zufolge ist **Option V.2 die bevorzugte Option**.

Das **Paket der bevorzugten Optionen umfasst die Optionen I.2, II.2, III.2, IV.1 und V.2**. Diese Kombination erhält für alle Kriterien die höchsten Zustimmungswerte, wird voraussichtlich unionsweit für die Opfer den größten Nutzen mit sich bringen und trägt zugleich den Beschränkungen der Rechtsgrundlage und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit von Unionsmaßnahmen Rechnung.

Welche Standpunkte vertreten die verschiedenen Interessenträger? Wer unterstützt welche Option?

Die meisten Interessenträger befürworten die Überarbeitung der Opferschutzrichtlinie. Alle Optionen wurden mit Vertretern von Organisationen zur Opferunterstützung, Behörden der Mitgliedstaaten und EU-Agenturen, wie beispielsweise der Agentur für Grundrechte und der Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (Eurojust), erörtert und geprüft. Darüber hinaus wurde die Thematik von der Expertengruppe Strafrecht der Kommission erörtert, der Vertreter aus Wissenschaft und Praxis angehören. Weitere Beiträge gingen im Rahmen einer Reihe öffentlicher Konsultationen ein. Zwar fanden alle Optionen bei den Interessenträgern breite Zustimmung, jedoch hatten einige Mitgliedstaaten Vorbehalte gegen Option IV.3, weil diese im Widerspruch zu bestimmten Rechtstraditionen stünde.

C. Auswirkungen der bevorzugten Option

Worin bestehen die Vorteile der bevorzugten Option bzw. der wesentlichen Optionen?

Mit dem Paket der bevorzugten Optionen werden voraussichtlich die wichtigsten Probleme wirksam in Angriff genommen und die allgemeinen und spezifischen Ziele erreicht. Diese Optionen dürften signifikante positive Auswirkungen auf die Opferrechte haben, einschließlich einer Verbesserung des Zugangs zu Informationen, Unterstützung und Schutz sowie der Teilnahme an Strafverfahren und des Zugangs zu Entschädigung. Insgesamt werden damit der Zugang der Opfer zur Justiz und der Schutz ihrer Grundrechte verbessert. Diese Vorteile für die Opfer können weitere gesellschaftliche Vorteile mit sich bringen. Hierzu zählen die Verbesserung der Funktionsweise der Justiz der Mitgliedstaaten, die Erhöhung des Anteils der angezeigten Straftaten und der Rückgang der Prävalenz von Straftaten im Allgemeinen. Mit dem Paket der bevorzugten Optionen wird das Zusammenwirken aller Optionen im Zuge ihrer Umsetzung sichergestellt, da sie darauf ausgelegt sind, einander zu verstärken (beispielsweise hat ein verbesserter Zugang zu Informationen einen verbesserten Zugang zu Unterstützung zur Folge, der wiederum Verbesserungen bei der Teilnahme der Opfer an Strafverfahren nach sich zieht).

Welche Kosten entstehen bei Umsetzung der bevorzugten Option bzw. der wesentlichen Optionen?

	Nutzen (Mio. EUR) Mittleres Szenario – 5 Jahre; sozialer Abzinsungssatz 3 %¹	Kosten (Mio. EUR) Durchschnittliche Unter- und Obergrenzen – 5 Jahre; sozialer Abzinsungssatz 3 %	Nettonutzen (Mio. EUR) – 5 Jahre; sozialer Abzinsungssatz 3 %
Option I.2	1 388	231	6
Option II.2	1 488	25	59
Option III.2	10 217	9 336	1
Option IV.1	266	255	1
Option V.2	9 732	8 897	1
INSGESAMT	23 091	18 743	1,2

Welche Auswirkungen hat die Initiative auf KMU und die Wettbewerbsfähigkeit?

Es werden keine spürbaren Auswirkungen auf KMU und die Wettbewerbsfähigkeit erwartet. Gewisse Vorteile sind für Fachkräfte von KMU zu erwarten, die Rechtsbeistand oder psychologische Unterstützung für die Opfer anbieten, da ihre Geschäftstätigkeit infolge der Initiative zunehmen wird.

Wird es spürbare Auswirkungen auf nationale Haushalte und Behörden geben?

Die Kosten der Durchführung der überarbeiteten Richtlinie werden in erster Linie von den Mitgliedstaaten getragen. Der Union werden Kosten für die Sicherstellung des Austauschs bewährter Verfahren und für Koordinierungsmaßnahmen – unter anderem im Rahmen der Plattform für Opferrechte und des Europäischen Netzes für die Rechte der Opfer – entstehen. Die teuerste Option hat die Sicherstellung gezielter und integrierter Unterstützungsdienste für die schutzbedürftigsten Opfer nach dem Barnahus-Modell zum Gegenstand. Jedoch überwiegen die Vorteile in allen Optionen die Kosten. Die größten Vorteile sind jedoch nicht finanzieller Natur.

Gibt es andere nennenswerte Auswirkungen?

Zu den wichtigsten Auswirkungen zählen die bessere Durchsetzung der Grundrechte der Opfer in der gesamten Union, einschließlich der Achtung einiger absoluter Grundrechte (wie beispielsweise des Rechts auf Schutz der Unversehrtheit der Person bei Gewalttaten und in Fällen, in denen das Leben des Opfers bedroht ist), sowie die positiven mittelbaren gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Folgen. Mit der Initiative wird ein gleichberechtigter Zugang zu Informationen, Schutz und Unterstützung sowie zur Justiz und zu Entschädigung ermöglicht, sodass alle Opfer die gleichen Möglichkeiten haben, ihre Rechte wahrzunehmen. Dies stellt einen wesentlichen Beitrag zum Nachhaltigkeitsziel 10 der Vereinten Nationen dar, Ungleichheiten zu verringern. Mit ihrem übergeordneten Ziel, das Vertrauen in Institutionen und Dienste zur Unterstützung der Opfer von Straftaten zu stärken, wird diese

¹ Dieser soziale Abzinsungssatz wird in Instrument Nr. 64 der Leitlinien für eine bessere Rechtsetzung empfohlen.

Initiative darüber hinaus zur Förderung der Rechtsstaatlichkeit beitragen und einen gleichberechtigten Zugang zur Justiz gewährleisten und damit zur Verwirklichung des Nachhaltigkeitsziels 16 beitragen. Insgesamt wird die verbesserte Unterstützung der Opfer von Straftaten positive Auswirkungen nicht nur auf die Grundrechte der Opfer, sondern auch auf den sozialen Zusammenhalt und die Justiz der Mitgliedstaaten und der Union haben.

Verhältnismäßigkeit?

Alle Maßnahmen im Paket der bevorzugten Optionen bauen auf den Bestimmungen der Opferschutzrichtlinie auf und wurden in den meisten Mitgliedstaaten bereits eingeführt. Sie alle haben sich als besonders wirksam erwiesen, um die in dieser Folgenabschätzung dargelegten Probleme erfolgreich zu bewältigen. Mit dem Paket werden Mindeststandards festgelegt. Die Verhältnismäßigkeit wurde auch bei der Kostenberechnung für die einzelnen Optionen berücksichtigt. Die Verhältnismäßigkeit der Maßnahmen wurde gemeinsam mit den Interessenträgern sorgfältig bewertet und geprüft. Das Paket der vorgeschlagenen Maßnahmen entspricht dem gesetzlichen Kriterium, dass lediglich Mindeststandards festgelegt werden dürfen.

D. Folgemaßnahmen

Die regelmäßige Überwachung erfolgt anhand der Daten, die der Kommission von den Mitgliedstaaten übermittelt werden müssen. Darüber hinaus beabsichtigt die Kommission, die Durchführung der Initiative zu bewerten, um festzustellen, inwieweit ihre politischen Ziele erreicht wurden (und inwieweit die anderen vier Kriterien Wirksamkeit/Vereinfachungspotenzial, Kohärenz, Relevanz und europäischer Mehrwert erfüllt sind). Diese Bewertung wird anhand von Indikatoren für die Umsetzung der einzelnen Optionen des Pakets vorgenommen.